



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

101 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 92 im Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
27.10.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

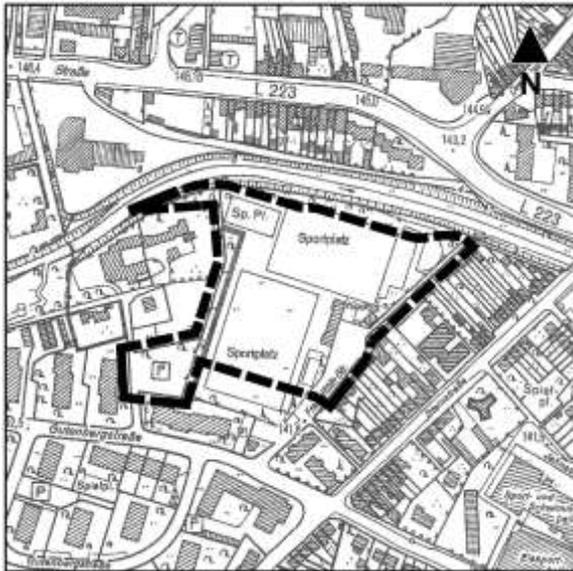
Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

101

Der Bürgermeister

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 92 im
Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017**

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017 zur erneuten Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zum Bebauungsplan 285 - Indestadion - wurde irrtümlich ein falscher Geltungsbereich abgedruckt. Der nachstehende Kartenausschnitt zum Geltungsbereich entspricht dem gefassten Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses des Rates der Stadt Eschweiler vom 19.10.2017.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Alle weiteren Inhalte der Bekanntmachung vom 25.10.2017 behalten ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 288 - Indestadion - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.10.2017

Bertram
Bürgermeister